

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2023-12-15

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Herr Marschner -115

Fax 0711 2149-9472

E-Mail dennis.marschner@elk-wue.de

GZ 20.35-07-02-V31/6.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsstellen der Dezernate 1-3
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Änderung der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten
Tagegeld nach §§ 9 und 12 Reisekostenordnung (RKO)**

Rundschreiben vom 15.12.2023 AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V31/6.1

Zum 01.01.2024 erhöhen sich die Sachbezugswerte für Mahlzeiten nach § 2 SvEV für das Frühstück auf **2,17 Euro**, für das Mittag- und Abendessen jeweils auf **4,13 Euro**.

Bei einer Dienstreisedauer von bis zu acht Stunden besteht kein Anspruch auf Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 RKO. Vom Arbeitgeber unentgeltlich gewährte Mahlzeiten sind bei eintägigen Dienstreisen mit einer Dauer von bis zu acht Stunden mit dem Sachbezugswert zu versteuern (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG).

Bei einer Dienstreisedauer von mehr als acht Stunden besteht ein Anspruch auf Tagegeld. Werden vom Arbeitgeber unentgeltliche Mahlzeiten gewährt, ist das Tagegeld um 4,80 € für ein Frühstück, um 9,60 € für ein Mittag- oder Abendessen zu kürzen. Das Tagegeld nach §§ 9 und 12 RKO ist nicht steuerpflichtig, da es die steuerrechtlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Abs. 4a EStG nicht übersteigt.

Die beiliegende Tabelle bezüglich der Sachbezugswerte und Tagegelder ab 01.01.2024 wurde entsprechend angepasst.

Werner
Direktor

Anlage
Tabelle